

TE Vwgh Erkenntnis 1987/3/26 87/08/0031

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.03.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren;
60/02 Arbeitnehmerschutz;
60/04 Arbeitsrecht allgemein;

Norm

AAV §81 Abs3;
AAV §81 Abs5;
ASchG 1972 §31 Abs2 litp;
AZG §28 Abs1;
VStG §27 Abs1;
VStG §27 Abs2;

1. AAV § 81 heute
2. AAV § 81 gültig ab 03.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 368/1998
3. AAV § 81 gültig von 01.01.1999 bis 02.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 368/1998
4. AAV § 81 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 450/1994
5. AAV § 81 gültig von 01.01.1984 bis 31.12.1994

1. AAV § 81 heute
2. AAV § 81 gültig ab 03.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 368/1998
3. AAV § 81 gültig von 01.01.1999 bis 02.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 368/1998
4. AAV § 81 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 450/1994
5. AAV § 81 gültig von 01.01.1984 bis 31.12.1994

1. AZG § 28 heute
2. AZG § 28 gültig ab 31.05.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2025
3. AZG § 28 gültig von 01.06.2022 bis 30.05.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2022
4. AZG § 28 gültig von 01.09.2018 bis 31.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2018
5. AZG § 28 gültig von 01.08.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2017
6. AZG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2016
7. AZG § 28 gültig von 15.06.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2014
8. AZG § 28 gültig von 18.02.2016 bis 14.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2015
9. AZG § 28 gültig von 01.01.2016 bis 17.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2015
10. AZG § 28 gültig von 17.12.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2014

11. AZG § 28 gültig von 30.11.2010 bis 16.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2010
12. AZG § 28 gültig von 01.01.2010 bis 29.11.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 149/2009
13. AZG § 28 gültig von 12.08.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2008
14. AZG § 28 gültig von 01.01.2008 bis 11.08.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2007
15. AZG § 28 gültig von 11.04.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2006
16. AZG § 28 gültig von 01.07.2006 bis 10.04.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2006
17. AZG § 28 gültig von 05.05.2005 bis 30.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004
18. AZG § 28 gültig von 01.01.2005 bis 04.05.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/2004
19. AZG § 28 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2004
20. AZG § 28 gültig von 01.08.2002 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2002
21. AZG § 28 gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001
22. AZG § 28 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1999
23. AZG § 28 gültig von 01.05.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/1997
24. AZG § 28 gültig von 01.01.1997 bis 30.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1997
25. AZG § 28 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 446/1994

1. VStG § 27 heute
 2. VStG § 27 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. VStG § 27 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VStG § 27 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013
-
1. VStG § 27 heute
 2. VStG § 27 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. VStG § 27 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VStG § 27 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident DDr. Heller und die Hofräte Dr. Knell und Dr. Puck als Richter, im Beisein des Schriftführers Rat Dr. Novak, über die Beschwerde des WW in W, vertreten durch Dr. Otto Kunze, Rechtsanwalt in Wien I, Schellinggasse 5/3, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 10. Dezember 1986, Zl. MA 63-W 108/85/Str., betreffend Übertretungen des Arbeitsruhegesetzes, des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitnehmerschutzgesetzes, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident DDr. Heller und die Hofräte Dr. Knell und Dr. Puck als Richter, im Beisein des Schriftführers Rat Dr. Novak, über die Beschwerde des WW in W, vertreten durch Dr. Otto Kunze, Rechtsanwalt in Wien römisch eins, Schellinggasse 5/3, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 10. Dezember 1986, Zl. MA 63-W 108/85/Str., betreffend Übertretungen des Arbeitsruhegesetzes, des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitnehmerschutzgesetzes, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von S 9.720,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1.1. Der Beschwerdeführer ist Mitglied des Vorstandes der A-Warenhandel Aktiengesellschaft; nach der Geschäftsverteilung des Vorstandes fallen Dienstnehmerschutzangelegenheiten in sein Ressort.

Mit Straferkenntnis vom 28. Oktober 1985, sprach der Magistrat der Stadt Wien aus, der Beschwerdeführer habe es als zur Vertretung nach außen berufenes Organ der genannten Aktiengesellschaft zu verantworten, daß am Samstag, dem 2. März 1985, in der Betriebsstätte in Wien 11, G-Gasse 5, die Wochenendruhe für namentlich genannte Arbeitnehmer, die mit unbedingt notwendigen Abschlußarbeiten beschäftigt waren, insofern nicht spätestens um 15.00 Uhr begonnen habe, als sie darüber hinaus wegen Inventurarbeiten beschäftigt worden seien, daß ferner die Wochenarbeitszeit und die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit namentlich genannter Dienstnehmer überschritten worden sei und daß schließlich keine Person für die Erste Hilfeleistung nachweislich ausgebildet gewesen und in der

Betriebsstätte weder in noch an noch neben dem Behälter für die Erste Hilfeleistung eine ausführliche Anleitung zur Ersten Hilfeleistung angebracht gewesen sei. Der Beschwerdeführer habe damit Verwaltungsübertretungen nach § 3 Abs. 2 des Arbeitsruhegesetzes - ARG, BGBl. Nr. 144/1983, nach § 9 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes - AZG, BGBl. Nr. 461/1969, sowie nach § 81 Abs. 3 und 5 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung, BGBl. Nr. 218/1983, dies alles in Verbindung mit § 9 Abs. 1 VStG 1950 begangen. Mit Straferkenntnis vom 28. Oktober 1985, sprach der Magistrat der Stadt Wien aus, der Beschwerdeführer habe es als zur Vertretung nach außen berufenes Organ der genannten Aktiengesellschaft zu verantworten, daß am Samstag, dem 2. März 1985, in der Betriebsstätte in Wien 11, G-Gasse 5, die Wochenendruhe für namentlich genannte Arbeitnehmer, die mit unbedingt notwendigen Abschlußarbeiten beschäftigt waren, insofern nicht spätestens um 15.00 Uhr begonnen habe, als sie darüber hinaus wegen Inventurarbeiten beschäftigt worden seien, daß ferner die Wochenarbeitszeit und die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit namentlich genannter Dienstnehmer überschritten worden sei und daß schließlich keine Person für die Erste Hilfeleistung nachweislich ausgebildet gewesen und in der Betriebsstätte weder in noch an noch neben dem Behälter für die Erste Hilfeleistung eine ausführliche Anleitung zur Ersten Hilfeleistung angebracht gewesen sei. Der Beschwerdeführer habe damit Verwaltungsübertretungen nach Paragraph 3, Absatz 2, des Arbeitsruhegesetzes - ARG, Bundesgesetzblatt Nr. 144 aus 1983,, nach Paragraph 9, in Verbindung mit Paragraph 3, Absatz eins, des Arbeitszeitgesetzes - AZG, Bundesgesetzblatt Nr. 461 aus 1969,, sowie nach Paragraph 81, Absatz 3 und 5 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung, Bundesgesetzblatt Nr. 218 aus 1983,, dies alles in Verbindung mit Paragraph 9, Absatz eins, VStG 1950 begangen.

Der Beschwerdeführer erhob Berufung und führte darin u. a. aus, daß die einschreitende Strafbehörde erster Instanz örtlich nicht zuständig sei.

1.2. Mit Bescheid vom 10. Dezember 1986 wies der Landeshauptmann von Wien diese Berufung ab und bestätigte das angefochtene Straferkenntnis.

1.3. Gegen diesen Bescheid wendet sich die vorliegende Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof, in der Rechtswidrigkeit des Inhaltes sowie Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht werden.

Der Beschwerdeführer erachtet sich in seinem Recht verletzt, der ihm angelasteten Verwaltungsübertretungen nicht schuldig erkannt und ihretwegen nicht bestraft zu werden. Der Bescheid werde insofern angefochten, "als die örtliche Zuständigkeit der einschreitenden Behörde nicht vorliegt und meine Entlastung durch die Beistellung eines verantwortlichen Beauftragten deswegen nicht angenommen wurde, weil diese Bestellung der Behörde erst im Laufe des Verfahrens nachgewiesen wurde."

1.4. Der Landeshauptmann von Wien legte die Verwaltungsakten vor und erstattete eine Gegenschrift.

2.0. Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

2.1. Im Beschwerdefall erfolgte die Anordnung zur Vornahme der gegenständlichen Inventurarbeiten unbestrittenermaßen am Sitz der Unternehmensleitung in Wiener Neudorf. Wie der Verwaltungsgerichtshof zum ARG in seinem Erkenntnis vom 26. Februar 1987, Zl. 86/08/0231, das dieselben Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens betraf, ausgeführt hat, ist als Ort der Begehung jener Ort, an welchem oder von welchem aus die Anordnung zur Vornahme der betreffenden (Inventur)Arbeiten gegeben wurde, anzusehen. Der Umstand, daß die erfolgte Beschäftigung als "der zum Tatbestand gehörende Erfolg" in Wien eingetreten sei, ändere gemäß § 27 Abs. 1 VStG 1950 nichts an der Zuständigkeit der nach dem Unternehmenssitz zuständigen Verwaltungsstraßbehörde. Auf dieses Erkenntnis wird im Sinne des § 43 Abs. 2 VwGG Bezug genommen; auf Art. 14 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes, BGBl. Nr. 45/1965, wird hingewiesen. 2.1. Im Beschwerdefall erfolgte die Anordnung zur Vornahme der gegenständlichen Inventurarbeiten unbestrittenermaßen am Sitz der Unternehmensleitung in Wiener Neudorf. Wie der Verwaltungsgerichtshof zum ARG in seinem Erkenntnis vom 26. Februar 1987, Zl. 86/08/0231, das dieselben Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens betraf, ausgeführt hat, ist als Ort der Begehung jener Ort, an welchem oder von welchem aus die Anordnung zur Vornahme der betreffenden (Inventur)Arbeiten gegeben wurde, anzusehen. Der Umstand, daß die erfolgte Beschäftigung als "der zum Tatbestand gehörende Erfolg" in Wien eingetreten sei, ändere gemäß Paragraph 27, Absatz eins, VStG 1950 nichts an der Zuständigkeit der nach dem

Unternehmenssitz zuständigen Verwaltungsstraßbehörde. Auf dieses Erkenntnis wird im Sinne des Paragraph 43, Absatz 2, VwGG Bezug genommen; auf Artikel 14, Absatz 4, der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes, Bundesgesetzblatt Nr. 45 aus 1965,, wird hingewiesen.

Was die Übertretungen nach dem AZG anlangt, so gilt das gleiche mit der Maßgabe, daß der Tatort dort anzunehmen ist, wo der Beschuldigte hätte handeln sollen, und daß dieser Ort, wenn eine solche Unterlassung im vorliegenden Zusammenhang mit dem Betrieb eines Unternehmens erfolgt ist, im Zweifel mit dem Sitz des Unternehmens zusammenfällt (vgl. die im bereits zitierten hg. Erkenntnis wiedergegebene Rechtsprechung zum Arbeitszeitgesetz). Was die Übertretungen nach dem AZG anlangt, so gilt das gleiche mit der Maßgabe, daß der Tatort dort anzunehmen ist, wo der Beschuldigte hätte handeln sollen, und daß dieser Ort, wenn eine solche Unterlassung im vorliegenden Zusammenhang mit dem Betrieb eines Unternehmens erfolgt ist, im Zweifel mit dem Sitz des Unternehmens zusammenfällt vergleiche , die im bereits zitierten hg. Erkenntnis wiedergegebene Rechtsprechung zum Arbeitszeitgesetz).

Für die dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Übertretungen nach § 81 Abs. 3 und 5 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung im Zusammenhang mit der Strafbestimmung des § 31 Abs. 2 lit. p des Arbeitnehmerschutzgesetzes 1972, BGBl. Nr. 234, wonach Arbeitgeber und deren Bevollmächtigte, die den Vorschriften der auf Grund des § 24 leg. cit. erlassenen Verordnungen zuwiderhandeln, eine Verwaltungsübertretung begehen, gilt hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit der Verwaltungsstraßbehörden nichts anderes als das zum Arbeitszeitgesetz und zum Arbeitsruhegesetz Ausgeführte. Denn nach dem hg. Erkenntnis vom 21. November 1984, Zl. 81/11/0077 = ZfVB 1985/3/900, kommt es für den Bereich des VStG 1950 (anders als etwa nach der Vorschrift des § 3 lit. b AVG 1950) auch in Sachen, die sich auf den Betrieb einer Unternehmung etc. beziehen -Für die dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Übertretungen nach Paragraph 81, Absatz 3 und 5 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung im Zusammenhang mit der Strafbestimmung des Paragraph 31, Absatz 2, Litera p, des Arbeitnehmerschutzgesetzes 1972, BGBl. Nr. 234, wonach Arbeitgeber und deren Bevollmächtigte, die den Vorschriften der auf Grund des Paragraph 24, leg. cit. erlassenen Verordnungen zuwiderhandeln, eine Verwaltungsübertretung begehen, gilt hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit der Verwaltungsstraßbehörden nichts anderes als das zum Arbeitszeitgesetz und zum Arbeitsruhegesetz Ausgeführte. Denn nach dem hg. Erkenntnis vom 21. November 1984, Zl. 81/11/0077 = ZfVB 1985/3/900, kommt es für den Bereich des VStG 1950 (anders als etwa nach der Vorschrift des Paragraph 3, Litera b, AVG 1950) auch in Sachen, die sich auf den Betrieb einer Unternehmung etc. beziehen -

und dies trifft auf die gegenständliche, wenn auch in Filialen gegliederte Unternehmung zu -, für die örtliche Zuständigkeit der einschreitenden Straßbehörde grundsätzliche nicht auf den Ort, an dem das Unternehmen betrieben wird (hier also insbesondere nicht auf den Ort des Filialbetriebes), an. Vielmehr ist gemäß § 27 Abs. 1 VStG 1950 örtlich die Behörde zuständig, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen worden ist, auch wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg in einem anderem Sprengel eingetreten ist. Als der Ort, an dem die gebotenen Vorsorgehandlungen für Erste Hilfeleistung nach § 81 Abs. 3 und Abs. 5 zweiter Halbsatz der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung unterlassen wurden, ist im vorliegenden Fall der Sitz der Unternehmensleitung in Wiener Neudorf anzusehen. und dies trifft auf die gegenständliche, wenn auch in Filialen gegliederte Unternehmung zu -, für die örtliche Zuständigkeit der einschreitenden Straßbehörde grundsätzliche nicht auf den Ort, an dem das Unternehmen betrieben wird (hier also insbesondere nicht auf den Ort des Filialbetriebes), an. Vielmehr ist gemäß Paragraph 27, Absatz eins, VStG 1950 örtlich die Behörde zuständig, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen worden ist, auch wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg in einem anderem Sprengel eingetreten ist. Als der Ort, an dem die gebotenen Vorsorgehandlungen für Erste Hilfeleistung nach Paragraph 81, Absatz 3 und Absatz 5, zweiter Halbsatz der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung unterlassen wurden, ist im vorliegenden Fall der Sitz der Unternehmensleitung in Wiener Neudorf anzusehen.

2.2. Aus diesen Erwägungen folgt, daß der in erster Instanz eingeschrittene Magistrat der Stadt Wien örtlich nicht zuständig war.

Der Landeshauptmann von Wien nahm diese örtliche Unzuständigkeit nicht wahr und belastete damit den angefochtenen Bescheid mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes.

Der angefochtene Bescheid war infolgedessen gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG aufzuheben. Der angefochtene Bescheid war infolgedessen gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

2.3. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 und 48 Abs. 1 Z. 1 und 2 VwGG in Verbindung mit Art. I Z. 1 der Verordnung des Bundeskanzlers BGBl. Nr. 243/1985. 2.3. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47 und 48 Absatz eins, Ziffer eins und 2 VwGG in Verbindung mit Artikel römisch eins, Ziffer eins, der Verordnung des Bundeskanzlers Bundesgesetzblatt Nr. 243 aus 1985,.

Wien, am 26. März 1987

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987080031.X00

Im RIS seit

29.03.2006

Zuletzt aktualisiert am

17.08.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at